

## **Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 29. Dezember 2015 – VI 370 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 235 - 3

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Zur Unterstützung und Stärkung des Kleingartenwesens mit seiner sozialen und Erholungsfunktion, seinem bedeutenden Beitrag an der Durchgrünung der Stadtgebiete und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse können Kleingartenorganisationen Zuwendungen für investive gemeinschaftliche Maßnahmen, für die Öffentlichkeitsarbeit und für Schulungen der Vereinsmitglieder und Bürger erhalten.
- 1.2 Zur Förderung des Kleingartenwesens gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen nach Maßgabe des Landeshaushalts, dieser Verwaltungsvorschrift sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden vorrangig Investitionen zur Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Teilen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, entsprechen und nicht infolge von städtebaulichen Maßnahmen oder im Wege von Enteignungen zu verlegen sind. Dazu zählen:
  - a) Vereinsheime, soweit die Ausgaben nicht unmittelbar gastronomischen Zwecken dienen, Außeneinfriedungen, Wege mit wassergebundener Decke, Kinderspielplätze, Erholungsflächen und -einrichtungen, Wagenabstellplätze mit wassergebundener Decke, sanitäre Einrichtungen in nicht verpachteten Vereinsgaststätten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, Maßnahmen zur Abwasserentsorgung,
  - b) Pflanzungen ortstypischer Bäume und Gehölze als Eingrünung oder Wegebegleitgrün.

- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Schulungsmaßnahmen der Vereine und Verbände für Mitglieder und Bürger. Ausgenommen sind Speisen und Getränke.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kleingartenorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes erfüllen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Kleingartenflächen im Land Mecklenburg-Vorpommern liegen.
- 4.2 Die zu fördernden Maßnahmen sollen sich sinnvoll in ein Entwicklungskonzept für die Gesamtanlage einfügen, auf die Ziele der Regional- und Bauleitplanung sowie der Landschaftspflege und Grünordnung abgestimmt sein und den satzungsgemäßen Zielen und Zwecken dienen.
- 4.3 Der Neu- und Umbau von Vereinsheimen ist nur förderfähig, wenn er der DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen) entspricht. Beim Umbau von Vereinsheimen gilt Satz 1 nicht, wenn die Schaffung der Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herstellbar ist. Für den Neu- und Umbau von sanitären Einrichtungen in nicht verpachteten Vereinsgaststätten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Für die Finanzierung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.1 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 750 Euro und maximal 10 000 Euro. Zu diesen zählen auch die Honorare für Architekten in der Höhe, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) festgelegt sind. Die Fördersumme darf je Kleingartenverein insgesamt 25 000 Euro nicht überschreiten.
- 5.3 Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden,

soweit sie auf nachweisbaren Vergleichsleistungen basieren und der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistungen ist sowohl im Finanzierungsplan wie im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Unbare Eigenleistungen können bis zu einer Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.

- 5.4 Für die Finanzierung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag von 200 Euro nicht unterschreiten.
- 5.5 Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für die gleiche Maßnahme schließt eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift aus.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Für das Antragsverfahren ist das als Anlage beigefügte Antragsformular zu verwenden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Kleingartenvereine, die dem Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V. angeschlossen sind, richten ihre Anträge an den Landesverband. Dieser prüft die Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und Förderfähigkeit und leitet sie mit einer verbindlichen Rangfolge der zu bewilligenden Anträge an die Bewilligungsbehörde weiter. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begründung und ausführliche Beschreibung der Maßnahme,
- detaillierter Finanzierungsplan,
- Verpflichtung über unbare Eigenleistungen,
- Lageplan, in dem die vorgesehene Baumaßnahme eingezeichnet ist,
- bauaufsichtliche Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist,
- Stellungnahme der zuständigen Gebietskörperschaft zu der vorgesehenen Maßnahme,
- Auszug aus dem Vereinsregister und Kopie des Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.

### 6.2 Maßnahmebeginn

Vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides darf nicht mit der Durchführung der Maßnahme (d. h. Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen, Materialeinkauf, Ausführung der Maßnahme) begonnen werden. Nach Einzel-

fallprüfung kann in Ausnahmefällen einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden. Ein nicht genehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn führt zur Ablehnung des Förderantrages oder zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides.

### 6.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin. Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid.

### 6.4 Verwendungsnachweis, Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung des Vorhabens. Der Verwendungsnachweis ist gemäß der Muster 7 zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern nach Abschluss der geförderten Maßnahme vom Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsbehörde zu leiten. Die entsprechenden Formulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Erstattungsverfahren, das heißt, auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen einschließlich der dazugehörigen Originalbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Um die Durchführung der Investition zu überprüfen, kann vor Auszahlung eine Inaugenscheinnahme erfolgen.

### 6.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

### 6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

**Anlage**  
(zu Nummer 6.1)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

bei Zugehörigkeit zum Landesverband der Gartenfreunde  
Mecklenburg und Vorpommern e. V. Einreichung über:

Landesverband der Gartenfreunde  
Mecklenburg und Vorpommern e. V.  
Mühlenweg 8  
18198 Stäbelow

**Antrag**  
**auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung des**  
**Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern**

Name (Antragsteller/in):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

1. Allgemeine Angaben zum/zur Antragsteller/in:

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

Rechtsform: \_\_\_\_\_

ggf. Vertretungsberechtigung: \_\_\_\_\_

Zugehörigkeit zum Landesverband der Gartenfreunde  
Mecklenburg und Vorpommern e. V.: Ja/Nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Bankverbindung:

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_



6. Kostenplan:

Aufgegliederte Darstellung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben. Die einzelnen Ausgabeposten sind in der Anlage zu erläutern. Angebote und Kostenvoranschläge sind beizufügen.

	Fremdkosten (Gesamtkosten abzüglich Eigenleistungen) lt. Kostenangebot in Euro			unbare Eigenleistung*
	Brutto	MwSt.	Netto	
Investive Maßnahmen:				
Öffentlichkeitsarbeit/ Schulung:				
Gesamtausgaben:				

\* Bei unbaren Eigenleistungen im Wert von über 500 Euro ist der Nachweis über den Umfang dieser Leistungen durch ein Kostenangebot einer Firma oder eines Sachverständigen zu belegen.

7. Ermittlung Zuwendung:

7a Gesamtausgaben der Maßnahme (brutto) \_\_\_\_\_ Euro

7b Zuwendungsfähige Ausgaben (netto): \_\_\_\_\_ Euro

7c Förderbare Ausgaben: \_\_\_\_\_ Euro

[Fremdkosten (netto) + unbare Eigenleistungen (max. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 7b)]

7d davon: beantragte Zuwendung: \_\_\_\_\_ Euro

(bis zu 50 % der förderbaren Ausgaben nach Nummer 7c)

(Gesamtausgaben sind vorzufinanzieren!)

8. Finanzierungsplan

Zuwendung: \_\_\_\_\_ Euro

Eigenmittel: \_\_\_\_\_ Euro

-unbar: \_\_\_\_\_ Euro

-bar: \_\_\_\_\_ Euro

Gesamtausgaben der Maßnahme: \_\_\_\_\_ Euro

9. Beginn und Dauer des Vorhabens:

---

10. Folgende weitere Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kostenvoranschläge über alle Maßnahmen
- Erklärung, welche Leistungen aus den Kostenangeboten in Eigenleistung erfolgen
- Eigenmittelnachweis (Bankbestätigung) über den Gesamtfinanzierungsbedarf (ohne unbare Leistungen)
- Lageplan, in dem die vorgesehene Baumaßnahme eingezeichnet ist
- Stellungnahme der zuständigen Gebietskörperschaft zu der vorgesehenen Maßnahme
- Auszug aus dem Vereinsregister und Kopie des Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

11. Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, dass ein Beginn des Vorhabens – dazu zählt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages – ohne vorherige Bewilligung bzw. schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde einen Förderausschluss der gesamten Maßnahme zur Folge hat.

12. Der/Die Antragsteller/in erklärt, von der Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 23) Kenntnis genommen zu haben.

13. Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, dass die in diesem Antrag und in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben sowie alle sonstigen nach den allgemeinen Grundsätzen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblichen Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass nach dieser Vorschrift sich strafbar machen kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, die für ihn vorteilhaft sind,
- eine mit Hilfe solcher Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder subventionserhebliche Tatsache in diesem Verfahren gebraucht oder
- die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, zu deren Mitteilung er verpflichtet ist.

14. Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, dass er/sie verpflichtet ist, der Bewilligungsbehörde

- unverzüglich alle Tatsachen anzuzeigen, die der Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention/des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention/des Subventionsvorteils erheblich sind,
- rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn er/sie eine mit der Subvention erworbene oder hergestellte Sache, deren Verwendung durch die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie oder die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will.

15. Der/Die Antragsteller/in erklärt sich damit einverstanden, dass die aus dem Vorhaben ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form veröffentlicht werden können.
16. Der/Die Antragsteller/in erklärt sich bereit, der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen auf deren Anforderung vorzulegen.
17. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und allen Antragsunterlagen gemachten Angaben wird versichert.

---

Ort, Datum

---

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift